

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Donauschüttlandschaft im Roten Gries“

Vom 15. März 2001  
(AM Nr. 13 vom 29.03.2001)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Die Schüttlandschaft mit der Flurbezeichnung „Der Rote Gries“ nördlich des Naherholungsgebietes „Baggersee“ und östlich des Wochenendhausgebietes „Feldschütt“ wird zusammen mit dem nördlich und östlich anschließenden, großteils verlandeten, ehemaligen Donaumäander zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Donauschüttlandschaft im Roten Gries“.

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 66 ha und liegt im Gebiet der Stadt Ingolstadt, Gemarkung Ingolstadt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte mit dem Maßstab (M) 1 : 5000, ausgefertigt von der Stadt Ingolstadt am 15. März 2001, eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Alle betroffenen Flurstücke sind mit Flurnummern aus der Karte ersichtlich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Strichlinie.
- (3) Die Verordnung mit Karte ist bei der Stadt Ingolstadt, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

- Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des charakteristischen Landschaftsbildes zu bewahren, zu sichern und in Teilbereichen

wiederherzustellen. Insbesondere sollen folgende Landschaftsbestandteile in ihrem Erscheinungsbild besonders erhalten und entwickelt werden:

1.1 Im Norden des Schutzgebietes der als Geländesenke noch vorhandene ehemalige Donaumäander mit Ludlgaben, welcher in seinem Prallhangbereich durch einen Begleitgehölzstreifen besonders betont wird sowie

1.2 die südlich angrenzende weitgehend offene, flachwellige Donauschüttlandschaft (ehemaliges Allmendeweideland) mit guten Sichtbeziehungen bis hin zu markanten Gebäuden der historischen Altstadt;

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der amtlich kartierten Biotope, der Fließgewässer und der noch vorhandenen Trocken- (Brennen-) und Feuchtstandorte zu erhalten und zu entwickeln sowie die derzeit noch intensiv genutzten Teilflächen mit vergleichbaren Standortpotentialen auf ehemaligen Kiesbänken und in Geländesenken zu entwickeln;
3. eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen, insbesondere im Senkenbereich des ehemaligen Donaumäanders und auf ehemaligen Kiesbänken mit trockenen Standortverhältnissen zu erhalten und zu fördern;
4. die Schüttlandschaft und den ehemaligen Donaumäander nachhaltig von Bebauung und Versiegelung freizuhalten und vor Eingriffen in die Bodengestalt zu schützen;
5. die Hochwasserretentionsfunktion zu erhalten und dauerhaft zu sichern;
6. der Bevölkerung den besonderen Erholungswert und Naturgenuss dieses Landschaftsraumes zu erhalten und im Sinne der Nrn. 1.1 und 1.2 zu entwickeln.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu vermindern, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den freien Zugang zur Natur zu beeinträchtigen.

(2) Verboten im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere:

1. Wiesen, Hänge oder ungenutztes Gelände abzubrennen, Felldraine, Bäume, Hecken und sonstige Gehölze zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen (die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen bleibt hiervon unberührt);
2. die bisherige Bodengestalt und das geländetypische Relief durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise zu verändern.

#### § 5 Besondere Vorschriften

Soweit für die Fläche des Landschaftsschutzgebiets weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz von Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

#### § 6 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern können oder den besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ingolstadt - Umweltamt - (untere Naturschutzbehörde).

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn diese Maßnahmen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:

- a) Gebäude aller Art, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Gerätehütten, Ställe, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Bienenhäuser,
  - b) Einfriedungen oder Absperrungen aller Art, insbesondere auch Koppeln, Pferche und Gehege;
  - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
  - d) Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen sowie Park-, Camping-, Sport- und Spielplätzen oder ähnliche Einrichtungen;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
    - a) Bild- oder Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutzzweck der Landschaft hinweisen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen oder nicht als Ortshinweise oder als Warntafeln dienen;
    - b) ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern oder Masten aufzustellen;
  3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen;
  4. außerhalb der hierfür von der Stadt Ingolstadt zugelassenen Plätze
    - a) Feuer zu entfachen oder zu betreiben;
    - b) zu zelten bzw. zu übernachten;
    - c) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonstigen Lärm zu verursachen;
    - d) Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
    - e) Musikveranstaltungen oder sonstige organisierte Veranstaltungen durchzuführen;
  5. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen;
  6. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz\* und das Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz\*\* in der jeweils geltenden Fassung fallen, an anderen als den zugelassenen Plätzen

- abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;
7. in den Bestand von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen einzugreifen, Art. 13 e BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt; (die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen bleibt hiervon ebenfalls unberührt);
  8. Straßen, Wege oder Pfade zu errichten oder zu ändern, insbesondere auch eine Befestigung der Feldwege mit Asphaltbruchmaterial oder einer Asphaltdecke;
  9. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
  10. Gräben oder Drainagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
  11. Entwässerungen vorzunehmen;
  12. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen;
  13. a) die vorhandene Pflanzenwelt durch standortfremde oder nichtheimische Arten zu verfälschen (insbesondere auch Thuja und Eibe);  
b) Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen;  
c) Hunde frei laufen zu lassen;  
d) die Lebensbereiche der Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu verändern oder zu zerstören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.

- (3) Eine Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Stadt Ingolstadt zuständig.
- (6) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind und die Stadt Ingolstadt ihr Einvernehmen erklärt. Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung hingewiesen werden.

#### § 7 Zulässige Handlungen

Von den Beschränkungen des § 6 dieser Verordnung sind ausgenommen, sofern die Handlungen den Charakter des Landschaftsschutzgebiets nicht ändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen:

1. die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und in bisher üblichem Umfang sowie der Fischereiaufsicht - unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 bis Nr. 12 und Nr. 13 Buchstabe b) dieser Verordnung;
2. die standortgerechte Beweidung mit Schafen im bisher üblichen Umfang;

\* Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW /AbfG) ist der Kurztitel für das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

\*\* Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) ist der Kurztitel für das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern

3. der Betrieb, die Instandhaltung und ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Energie-, Wasserversorgungs- sowie sonstiger Versorgungsanlagen oder Entsorgungsanlagen ;
4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung;
5. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln und Wegemarkierungen;
6. Schutz-, Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Stadt Ingolstadt.

#### § 8 Anzeigepflicht

Die ordnungsgemäße, bestanderhaltende Pflege von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen sowie der Gewässer ist anzeigepflichtig. Die Maßnahme ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Stadt Ingolstadt schriftlich anzuzeigen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwände durch die Stadt Ingolstadt erhoben werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

Genehmigungsfähig sind nur Maßnahmen, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Art. 6 d und Art. 13 e BayNatSchG bleiben im übrigen unberührt.

#### § 9 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird von der Stadt Ingolstadt erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 50.000 EURO, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen
  1. entgegen den Bestimmungen nach § 4 und ohne erforderliche Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung vornimmt;
  2. entgegen den Bestimmungen nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  3. entgegen den Bestimmungen nach § 8 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu 50.000 EURO, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung, unter denen eine Erlaubnis (§ 6 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 9 dieser Verordnung) erteilt wird, nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.